

§ 7**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.

des Haushaltsvorjahres betrug 383.300 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals

zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 367.200 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 349.200 EUR

Hülseburg, 01.08.2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderliche Genehmigung wurde am 20.07.2011 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht für den Zeitraum von 7 Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung, während der Dienststunden im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, Zimmer 015, öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

gez. Wolf

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hülseburg gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hülseburg in der Sitzung vom **23.02.2011** beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 08.07.2011 die Genehmigung durch Fristablauf eingetreten (Genehmigungsfiktion).

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des **05.08.2011** wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange **im Amt Hagenow-Land, Bau- und Ordnungsamt, Bahnhofstraße 25 in Hagenow**, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hülseburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Hülseburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

gez. B. Wolf

Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kirch Jesar

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirch Jesar für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.05.2011 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	506.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	568.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-62.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-62.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	-3.300 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	12.200 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-53.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	450.200 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	466.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-15.800 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	48.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	43.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.700 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.600 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beantragt.